

EINWOHNERGEMEINDE

EGGIWIL

Marktreglement

vom 1. Januar 2019

Datum	Instanz	Umschreibung der Änderung
25.06.2018	Gemeinderat	

Die Einwohnergemeinde Eggiwil erlässt, gestützt auf Art. 24 des kantonalen Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) vom 4. November 1992 folgendes Reglement:

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Eggiwil übernimmt das Marktwesen als freiwillige Gemeindeaufgabe.

Art. 2

Für die Belange des Marktes handeln die folgenden Organe

zuständig für

der Gemeinderat - Oberaufsicht

rechtliche GrundlagenWahl des Marktchefs

- **der Ressortvorsteher** - Organisation

- Verkehrskonzept

- Werbung

- Verhandlung mit privaten Grundeigentümern

betreffend Standplätze

der Marktchef - Entgegennahme der Gesuche der Marktfahrer

- Bewilligungserteilung

- Zuweisung der Standplätze

- Inkasso der Gebühren

- Ablieferung der den Privaten zustehenden

Gebührenanteile

Art. 3

Im Dorf Eggiwil werden jährlich in der Regel zwei Märkte abgehalten:

Frühjahr am dritten Donnerstag im April

(Ausnahme: Gründonnerstag = 1 Woche später)

Herbst am letzten Donnerstag im September

Art. 4

Die Durchführung der Märkte wird auf den Raum "Dorfbrücke - Bären - Löwen - Gemeindehaus - Alterszentrum - Schulhaus Dorf" beschränkt. Der Gemeinderat definiert im Rahmen dieser Vorgabe das tatsächlich für den Markt zur Verfügung stehende Gebiet.

Art. 5

Wer als Marktfahrer am Eggiwiler Markt teilnehmen will, hat beim Marktchef für jeden Markt ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Art. 6

Der Marktchef erteilt die Bewilligung schriftlich.

Die Marktfahrer haben keinen Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Können mit Rücksicht auf das Platzangebot nicht alle Marktfahrer berücksichtigt werden, so entscheidet der Marktchef über die Zulassung nach folgenden Kriterien

- Anciennitätsprinzip
- Vielfalt des Warenangebotes
- Eingang der Anmeldung
- Anbieter aus der Gemeinde Eggiwil
- Anbieter aus der Region

Art. 7

Über reservierte Standplätze, die bis 09.00 Uhr nicht bezogen sind, verfügt der Marktchef. Kann kein Ersatzmieter gefunden werden, ist die Gebühr vom ursprünglichen Mieter zu bezahlen.

Art. 8

Die Marktfahrer haben die **Anordnungen des Marktchefs** zu befolgen.

Art. 9

Die Marktfahrer haben Namen und Wohnort gut sichtbar anzuschreiben.

Art. 10

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbe, die lebensmittelpolizeilichen Anforderungen, die Deklaration von Gütern (Mengenangaben), die Bekanntgabe von Preisen, den Tierschutz usw. bleiben vorbehalten.

Art. 11

- 1 Die Marktfahrer haben **Gebühren** nach dem folgenden Tarif zu entrichten:
- Standplatz pro Laufmeter

Fr. 6.00 bis Fr. 15.00

² Am Herbstmärit wird jeweils zusätzlich zur ordentlichen Standplatzgebühr ein Werbebeitrag erhoben, falls der Märit zusammen mit einem kulturellen Anlass (zBsp. der Alpabfahrt Rämisgummen) stattfindet:

Standplatz pro Laufmeter (Werbebeitrag)

Fr. 2.00 bis Fr. 6.00

- ³ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung des Marktchefs mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.
- ⁴ Die Gemeinde hat den privaten Eigentümern abzuliefern:
- Die Hälfte der Standplatzgebühren, soweit privates Grundeigentum beansprucht wird

Art. 12

Das Parkieren von Autos, Wagen, Anhängern usw. hat nach den Weisungen der Polizei zu geschehen.

Art. 13

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird das Marktreglement vom 1. Juli 2015

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2018 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE EGGIWIL

der Präsident der Sekretär

3537 Eggiwil, 25. Juni 2018

sig. Niklaus Rüegsegger

sig. Stefan Ruch

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die öffentliche Auflage dieses Reglementes am 5. Juli 2018 unter Angabe der Rechtsmittelmöglichkeit im amtlichen Anzeiger publiziert wurde und während 30 Tagen ab dem 9. Juli 2018 zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt wurde.

3537 Eggiwil, 10. August 2018

sig. Stefan Ruch